

- Der Wahlausschuss der Studierendenschaft -

Wahlbekanntmachung: Wahl zum 49. Studierendenparlament

Gemäß dem Übergangsbeschlusses des Studierendenparlamentes vom Samstag, dem 07. November in Verbindung mit den Regeln der Verfassung der Ruhr-Universität Bochum und der zweiten Änderung der Wahlordnung für die Wahl des Studierendenparlamentes an der Ruhr-Universität Bochum wird hiermit bekannt gegeben: Die Wahl zum **1. SHK-Rat** an der Ruhr-Universität Bochum findet in der Zeit vom

07. bis 11. Dezember 2015

statt. An den Wahltagen dauert die Wahlzeit jeweils von **09.00 Uhr bis 16.00 Uhr**. Wahlorte für die Studierenden der Fächer der

Fakultät für Maschinenbau, Fakultät für Bauingenieurwesen		CIP Insel IC 03
Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik, Angewandte Informatik		Cafeteria ID
Fakultät für Physik und Astronomie, Fakultät für Mathematik, Fakultät für Geowissenschaften, Arbeitswissenschaften, Deutschkurs, Studienkolleg		Cafeteria NA
Fakultät für Chemie und Biochemie, Fakultät für Biologie und Biotechnologie, Neuroinformatik, Neuroscience		Cafeteria NC
Medizinische Fakultät, Fakultät für Sportwissenschaft	sind	Cafeteria MA
Fakultät für Evangelische Theologie, Fakultät für Katholische Theologie, Fakultät für Philosophie, Pädagogik und Publizistik, Fakultät für Psychologie, Fakultät für Geschichtswissenschaft		Cafeteria GA
Fakultät für Philologie, Fakultät für Ostasienwissenschaften		Cafeteria GB
Juristische Fakultät, Humanitäre Hilfe, Fakultät für Wirtschaftswissenschaft, Fakultät für Sozialwissenschaft, Organisational Management, Development Management		Cafeteria GC

WAHLBERECHTIGUNG/WÄHLBARKEIT

Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Studierendenschaft, die am 29. November 2015 an der Ruhr-Universität eingeschrieben sind. Wählbar sind die Mitglieder der Studierendenschaft, die am 19. November 2015 eingeschrieben und zu diesem Zeitpunkt als SHK beschäftigt sind. Die Zugehörigkeit zu einem Wahlort richtet sich nach dem von der Ruhr-Universität geführten ersten Studiengang.

- Der Wahlausschuss der Studierendenschaft -

BRIEFWAHL

Es erfolgt keine gesonderte persönliche Wahlbenachrichtigung. Es besteht die Möglichkeit der Briefwahl. Der Antrag auf Aushändigung der Briefwahlunterlagen muss mit dem dafür vorgesehenen Vordruck oder formlos bis zum 3. Dezember 2015 bei dem Wahlleiter der Studierendenschaft (c/o AStA), Universitätsstr. 150, 44780 Bochum, eingegangen sein. Die Stimmabgabe durch Briefwahl muss spätestens am 11. Dezember 2015 bis 16.00 Uhr beim Wahlleiter abgegeben worden sein. Die Unterlagen können entweder im Raum GB 02/60 bis spätestens 16 Uhr abgegeben werden oder im AStA-Sekretariat, Raum SH 005, bis 10 Uhr eingereicht werden. Außerdem ist zu beachten, dass bei postalischer Zusendung die Unterlagen bis Donnerstag, den 10. Dezember abgeschickt werden sollten, da der Briefkasten des Wahlausschusses am Freitag, den 11. Dezember 2015 letztmalig um 12 Uhr geleert wird. Wenn eine Briefwahl beantragt wurde, ist die persönliche Stimmabgabe nicht mehr möglich.

WAHLVORSCHLÄGE

Wahlvorschläge können bis zum Donnerstag, 19. November 2015, 12.00 Uhr, bei dem Wahlleiter, Raum SH 0/72 im Studierendenhaus oder im AStA-Sekretariat, Raum SH 008, Universitätsstr. 150, 44801 Bochum, eingereicht werden.

Der Wahlvorschlag besteht aus der Kandidatur einer einzelnen Person. Mit dem Wahlvorschlag ist eine unterschriebene, unwiderrufliche Einverständniserklärung der Kandidatin/des Kandidaten, sowie ein Nachweis über die Beschäftigung als SHK an der Ruhr-Universität Bochum einzureichen.

AUSZÄHLUNG

Die Auszählung kann am Samstag, dem 12. Dezember 2015 ab ca. 9:00 Uhr im Hörsaal HGB 10, Universitätsstr. 150, 44780 Bochum, verfolgt werden.

Die Wahl des 1. SHK-Rates erfolgt nach folgendem Übergangsparagrafen:

Vorläufige Regelung zum SHK-Rat

- (1) Die Studierendenschaft wählt einen SHK-Rat.
- (2) Der SHK-Rat nimmt die durch das Hochschulgesetz und die Verfassung der Ruhr-Universität Bochum vorgesehenen Aufgaben wahr.
- (3) Die Wahl findet in der Regel zeitgleich mit der Wahl des Studierendenparlamentes statt.
- (4) Das passive Wahlrecht besitzt jede Studierende der RUB, die zum Tage der Einreichung der Wahlvorschläge als studentische Hilfskraft beschäftigt ist. Unterstützungsunterschriften sind nicht erforderlich.
- (5) Die Studierendenschaft gliedert sich in vier passive Wahlkreise. Jede Studierende entscheidet, in welchem Wahlkreis sie ihre Stimme abgibt. Diese Wahlkreise setzen sich wie folgt zusammen:
 - a. *Wahlkreis I: Fakultät für Bau- und Umweltwissenschaften; Fakultät für Maschinenbau; Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik; Fakultät für Mathematik; Fakultät für Physik und Astronomie;*
 - b. *Wahlkreis II: Evangelisch-theologische Fakultät; Katholisch-Theologische Fakultät; Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft; Fakultät für Geschichtswissenschaften; Fakultät für Philologie*
 - c. *Wahlkreis III: Fakultät für Sozialwissenschaft; Fakultät für Wirtschaftswissenschaft; Juristische Fakultät; Fakultät für Ostasienwissenschaften.*
 - d. *Wahlkreis IV: Medizin, Fakultät für Sportwissenschaft; Fakultät für Psychologie; Fakultät für Biologie und Biotechnologie; Fakultät für Chemie und Biochemie; Fakultät für Geowissenschaften; Zentrale Wissenschaftliche Einrichtungen; Sonstige universitäre Stellen.*
- (6) Es handelt sich um eine Personenwahl. Gewählt ist die Person mit den meisten Stimmen in ihrem Wahlkreis. Stellvertreterin ist die Person mit der zweithöchsten Stimmzahl. Ersatzmitglieder folgen entsprechend.
- (7) Weiterhin gelten die Regelungen der Wahlordnung entsprechend. Die Auslegung obliegt dem Wahlausschuss.

Bochum, 9. November 2015
gez.

Simon Gutleben
(Wahlleiter)

Sarah Liemburg
(stv. Wahlleiterin)